und der Erlangung vollständiger Kontrolle über seine Volkswirtschaft seitens des palästinensischen Volkes«.
Daß, entgegen einer weitverbreiteten Behauptung, UN-Einrichtungen nicht nur neu geschaffen, sondern auch einmal geschlossen werden können, stellte die 43.Generalversammlung schließlich auch unter Beweis: Der 1974 eingerichtete *Treuhandfonds zur Unterstützung kolonialer Länder und Völker* wurde aufgelöst, die ihm verbliebenen 900 Dollar dem Haushalt des UNDP zugeführt.

Redaktion □

Politik und Sicherheit

Bundesrepublik Deutschland: Zweite Amtszeit im Sicherheitsrat – Weitgehende Übereinstimmung mit der Ratsmehrheit – Mitwirkung an ›598‹ (9)

(Dieser Beitrag knüpft an den Bericht in VN 2/1979 S.62f. an; vgl. zur Mitgliedschaft der DDR im Sicherheitsrat VN 3/1982 S.101f.)

I. Für den politischen Feinschmecker war es nicht ohne Reiz, daß in den beiden Jahren 1987 und 1988 erstmals gleichzeitig drei ehemalige ›Feindstaaten‹ im Sinne der Artikel 53 und 107 der Charta dem mit der Wahrung von Weltfrieden und internationaler Sicherheit betrauten Hauptorgan der Vereinten Nationen angehörten: Deutschland (Bundesrepublik), Italien und Japan. Von diesen drei Staaten sieht sich einer, Italien, freilich eher als Angehöriger der Siegerkoalition, wenngleich er erst 1955 Aufnahme in die Weltorganisation fand (Japan folgte 1956, die Bundesrepublik Deutschland 1973). Derartige historische Reminiszenzen – die man dahin erweitern könnte, daß in der ersten Hälfte der Zweijahresperiode noch ein weiterer einstiger Feindstaat dem Rat angehörte, nämlich Bulgarien – spielten aber in der Praxis keine Rolle, und so war es eher der gemeinsame Nenner, Mächte mittlerer Bedeutung und westlicher Orientierung zu sein, der das Zusammenwirken der drei Staaten in den beiden Jahren bestimmte. Gemeinsam versuchten sie etwa, in Sachen des Konflikts am Golf eine stärkere Ausgewogenheit der Stellungnahmen des Rates zu erreichen, um Iran die Kooperation mit demselben zu ermöglichen. Dies trug schließlich auch zum Erfolg in Gestalt der Resolution 598(1987) bei, der – wenn auch erst mit erheblicher Verzögerung – die Waffenruhe im Golfkrieg folgte.
›598‹ (siehe zur Entstehungsgeschichte VN 6/1987 S.205f.) stellte zugleich den herausragenden Beitrag des Sicherheitsrats zur Friedenssicherung in den Jahren 1987 und 1988 dar. Andere positive Entwicklungen zur Regelung regionaler Konflikte und zur Entspannung der internationalen Lage insgesamt erfolgten im wesentlichen außerhalb des Rates und bilateral zwischen den Supermächten; der Sicherheitsrat fungierte dann wie im Falle der letzten im Jahre 1988 verabschiedeten Entschließung – der Resolution 626 zur Aufstellung der UNAVEM als Teil des Friedensprozesses im südwestlichen Afrika – mitunter eher als Notar, teils auch als Ausführungsorgan.
Das gewandelte weltpolitische Klima fand gleichwohl im Rat seinen Niederschlag; etwa dahin gehend, daß 1987 und 1988 eine weit engere Zusammenarbeit der Ständigen Mitglieder zu beobachten war als 1977 und 1978. Der Kooperation der EG-Staaten im Rat kam keine nennenswerte Bedeutung zu, da Frankreich und Großbritannien sich eher noch in ihrer klassischen Großmachtrolle als Ständige Mitglieder sahen, was zu dem schon erwähnten engeren Schulterschluß zwischen der Bundesrepublik, Italien und Japan führte.

II. In den beiden Jahren 1987 und 1988 hat der Sicherheitsrat insgesamt 33 Resolutionen verabschiedet (die in vollem Wortlaut, ebenso wie die einem Veto zum Opfer gefallenen Entschließungsanträge und die konsensverkörpernden Erklärungen des Präsidenten des Rates in den Heften dieser Zeitschrift abgedruckt sind). Fast 40 vH (13 Resolutionen) hatten den Nahen Osten zum Gegenstand, mit einem guten Fünftel folgten die 7 Entschließungen zum Südlichen Afrika (Namibia und Südafrika). Zum Konflikt zwischen Irak und Iran ergingen 5 Resolutionen – eine davon, die mittlerweile klassische ›598‹, 1987, die übrigen 1988 –, die Verlängerung des Mandats der Friedenstruppe in Zypern hatten 4 Resolutionen zum Gegenstand. Je eine Entschließung war mit der Afghanistan-Beobachtergruppe beziehungsweise mit dem Friedensplan für die Westsahara befaßt; mehr organisatorischer Natur waren zwei Entschließungen zum Internationalen Gerichtshof. Von diesen 33 Resolutionen ergingen lediglich 5 nicht einstimmig; meist enthielten sich dabei nur die Vereinigten Staaten. In allen fünf Fällen votierte die Bundesrepublik Deutschland mit der Mehrheit.
8 Entschließungsanträge scheiterten am Veto eines oder zweier Ständiger Mitglieder des Sicherheitsrats (sprich der USA, die in drei Fällen von Großbritannien unterstützt wurden); auch hier stimmten die Bonner Diplomaten in der Mehrzahl der Fälle, nämlich bei 5 Anträgen, mit der Mehrheit. Diese 5 Entschließungsanträge scheiterten allein am US-Veto und vereinigten, abgesehen von der britischen Enthaltung in einem Fall, jeweils 14 Ja-Stimmen auf sich; sie bezogen sich allesamt auf den Konflikt im Nahen Osten.
Ein anderes Bild ergibt sich für die 3 übrigen abgelehnten Anträge, sämtlich zum Südlichen Afrika. In zwei Fällen schloß sich die Bundesrepublik Deutschland dem Nein Großbritanniens und der USA an, im dritten Fall gab sie Stimmenthaltung zu Protokoll (Frankreich und Japan waren hier stets unter den Enthaltungen). Der abgelehnte Entschließungsantrag S/18785 bezog sich auf die Namibiafrage. In den beiden anderen Fällen (S/18705 und S/19585) sollten spezifische wirtschaftliche Sanktionen gegen Südafrika beschlossen werden. Der Schwenk vom Nein des Februar 1987 zur Enthaltung des März 1988 war seitens der Bundesregierung als Warnung an Pretoria intendiert; als nächsten Schritt nun eine Zustimmung zu umfassenden Sanktionen zu erwarten, wäre freilich zumindest voreilig.
Die Glaubwürdigkeitslücke – Verurteilung der Apartheidpolitik bei gleichzeitiger Ablehnung einschneidender Zwangsmaßnahmen gegen das Rassistenregime und blühendem Handelsverkehr -- ist somit noch nicht beseitigt; es war auch vor allem die Skepsis gegenüber der Südafrikapolitik der Bundesregierung gewesen, die dazu geführt hatte, daß bei der von der Generalversammlung getroffenen Wahl zu den zu besetzenden fünf nichtständigen Sitzen im Sicherheitsrat die Bundesrepublik 1986 mit 111 Stimmen als vorletzter (vor Japan mit 107) nicht gerade glanzvoll abschnitt.
Insgesamt aber wird man der Bonner Selbsteinschätzung hinsichtlich der zweiten Amtszeit beipflichten können, die Bundesrepublik Deutschland habe sich im Rat engagiert und positiv zur Konfliktregelung beigetragen. Dies wird auch dadurch unterstrichen, daß die Tatsache, daß der Sicherheitsrat erstmals zur Art der Kriegführung in einem Konflikt – Verurteilung der Anwendung (freilich nicht des Anwenders) chemischer Waffen im irakisch-iranischen Konflikt in Resolution 612 – Stellung genommen hat, auf eine Bonner Initiative zurückgeht.

Redaktion □

Mittelmeer: Abschuß zweier libyscher Militärflugzeuge durch die US-Luftwaffe – Zusammenhang mit Rabta bestritten – Premiere Palästinas im Sicherheitsrat (10)

Gleich zu Beginn dieses Jahres beschäftigte ein Zwischenfall mit potentiell gefährlichen Implikationen den Sicherheitsrat; deutlich wurde aber auch, daß er die Tendenz zu weltpolitischer Entspannung nicht nachhaltig stören konnte. Es handelte sich um den Abschuß zweier libyscher Kampfflugzeuge des sowjetischen Typs Mig-23 durch zwei amerikanische Abfangjäger vom Typ F-14 A ›Tomcat‹ am 4.Januar 1989. Beantragt wurde das Zusammentreten des Rates noch am selben Tag von Libyen (UN Doc. S/20364) und von der Arabischen Gruppe (S/20367). Ebenfalls am 4.Januar teilten die USA dem Sicherheitsrat mit, daß sie in Ausübung ihres Rechts auf Selbstverteidigung zwei libysche Flugzeuge abgeschossen hätten (S/20366). In sechs Sitzungen befaßte sich der Sicherheitsrat vom 5. bis 11.Januar mit dem Vorfall. Dabei kamen außer dem beteiligten Ständigen Mitglied USA sowie den anderen Mitgliedern des Sicherheitsrats die Konfliktpartei Libyen und 31 (überwiegend ungebundene) Staaten zu Wort, darunter die mit Beobachterstatus versehene PLO erstmals als Palästina. Außerdem sprachen zwei zwischenstaatliche Organisationen (die Arabische Liga und die Organisation der Islamischen Konferenz) und zwei Befreiungsbewegungen (ANC und PAC).

I. Die amerikanischen Jäger gehörten zur Sechsten US-Flotte, die zwischen Kreta und Libyen in den ersten Januartagen reguläre

Manöver durchführte. Die Maschinen flogen Patrouille in internationalem Luftraum in einem Abstand von etwa 70 Kilometern zur libyschen Küste, als sie plötzlich zwei libysche Kampfflugzeuge auf sich zukommen sahen. Mehrfach veränderten die amerikanischen Piloten Kurs und Höhe, doch die libyschen Jäger blieben auf Kollisionskurs. Dies interpretierte der Kommandant der amerikanischen Führungsmaschine als Angriff und schoß die beiden libyschen Maschinen ab. Eine vorherige Warnung konnte er nicht abgeben, da die Funksysteme der beiden Seiten offenbar inkompatibel sind.
Ebenso inkompatibel sind die Interpretationen der Fakten auf beiden Seiten. Seit 1973 beansprucht Libyen das Seegebiet der Großen Syrte ohne völkerrechtliche Legitimation als nationales Hoheitsgewässer, was von vielen Staaten, auch von den USA und selbst von der Sowjetunion, abgelehnt wird. Im März 1986 drohte Oberst Ghaddafi den USA mit einem Raketenangriff auf amerikanische Kriegsschiffe, falls die Sechste Flotte Manöver in der Großen Syrte abhielte. Als die USA die Herausforderung annahmen, griffen libysche Patrouillenboote Schiffe der Flotte an. Die überlegenen Amerikaner schlugen den Angriff zurück und versenkten insgesamt vier libysche Boote. Am 15.April 1986 griffen amerikanische Bomber als Vergeltung für ein Bombenattentat auf die Berliner Diskothek ›La Belle‹ von Großbritannien aus Ziele in Tripolis und Bengasi an (vgl. Hermann Weber, Gewalt, Gegengewalt, Gewaltverbot, VN 2/1987 S.50ff.).
Zeitlich fällt der Abschuß im Januar mit einem Vorwurf zusammen, den die USA seit November 1988 erhoben: Libyen beabsichtige, in einer Pharmafabrik bei Rabta chemische Waffen zu produzieren. Trotz gegenteiliger Beteuerungen Libyens (S/20271) drohten die USA im Dezember mit einer weiteren Militäroperation.
Während die Vereinigten Staaten einen Zusammenhang dieser Angelegenheit mit dem Abschuß am 4.Januar 1989 verneinten, warf der libysche Delegierte in der ersten Ratssitzung den USA vor, sein Land durch systematische Provokationen in eine direkte militärische Auseinandersetzung verwikkeln zu wollen. Der Vorwurf der USA, Libyen beabsichtige die Produktion von chemischen Waffen, sei ein fadenscheiniger Vorwand und Teil einer Desinformationskampagne.
In seiner Erwiderung bestritt der amerikanische Vertreter derartige Zusammenhänge mit dem Hinweis, die Fabrik in Rabta liege 600 Meilen vom Abschußort entfernt. Auch den Vorwurf der Provokation wies der amerikanische Vertreter zurück. Manöver dieser Art seien im Vorjahr zwölfmal durchgeführt worden und stellten keine Bedrohung für Libyen dar.

II. Bahrain verurteilte im Namen der Arabischen Gruppe den Abschuß als aggressiven Akt und forderte abschreckende Maßnahmen (deterrent measures), um eine Wiederholung zu vermeiden, ohne jedoch solche Maßnahmen genauer zu beschreiben. Auch die folgenden Redner arabischer und ungebundener Staaten verurteilten oder bedauerten den Vorfall in verschieden starker Sprache. So warf Kuba den USA »Imperialismus« vor. Am weitesten ging der afghanische Delegierte, der den Vorfall als »Friedensbruch« in der Sprache des Kapitel VII der UN-Charta bezeichnete. Uganda berief sich auf eine Erklärung der Bewegung der Blockfreien vom 5.Januar, in der die »Aggression« der USA als »Akt des Staatsterrorismus« und als »Verletzung des Völkerrechts« verurteilt wurde (S/20377). Brasilien schlug in moderatem Ton die Inanspruchnahme der Guten Dienste des Generalsekretärs vor, um die Parteien zum Dialog zu ermutigen.
In ebenfalls gemäßigten Worten erklärte der sowjetische Vertreter, daß weder Flugzeuge noch Schiffe der USA in der Region angegriffen worden seien. Die Tatsache, daß ein Flugzeug dem anderen in internationalem Luftraum nahe komme, sei kein Grund, das Feuer zu eröffnen. Er verglich den Vorfall mit dem Abschuß eines iranischen Zivilflugzeugs durch amerikanische Schiffsraketen im Juli 1988. Beide Situationen seien wegen eines stereotypen Feindbildes zustande gekommen. Ohne näher auf die USA einzugehen, forderte der sowjetische Vertreter den Verzicht auf die Anwendung von Gewalt, vor allem durch die Großmächte, sowie eine nuklearwaffenfreie Zone im Mittelmeer. Sobald die USA ihre Marine aus dem Mittelmeer abzögen, werde die Sowjetunion das gleiche tun. Auch China vermied eine harte Sprache und rief die USA lediglich dazu auf, alle ihre militärischen Aktionen gegen Libyen einzustellen. Beide Streitparteien sollten sich zurückhalten, um eine Verschlimmerung der Lage zu vermeiden. Der finnische Delegierte bemerkte, daß beide Seiten ihre Operationen als Routineflüge verteidigt hatten. Es bestehe offenbar ein Bedarf für einen internationalen Verhaltenskodex für See- und Luftstreitkräfte, um Mißverständnisse auszuschließen. Regeln über das Verhalten von Patrouilleflugzeugen und Aufklärungsflügen könnten internationalisiert und formalisiert werden, um derartige Aktivitäten nicht mehr als Bedrohung zu interpretieren.
Mehrere Delegierte, darunter die aus Indien, Marokko und Bangladesch, warnten davor, das kooperative weltpolitische Klima des Vorjahrs zu verschlechtern. Auch der Vertreter der DDR verwies darauf, daß die Politik der Konfrontation seit langem nicht mehr zeitgemäß sei, und drückte seine Hoffnung aus, daß die Initiative von Oberst Ghaddafi für direkte Gespräche mit Vertretern der USA dort nicht mehr zurückgewiesen werde. Der rumänische Vertreter wiederholte eine bereits mehrfach geäußerte Position seiner Regierung, daß der internationale Luft- und Seeraum allgemein von militärischer Präsenz freibleiben sollte.

III. Ein Resolutionsentwurf, der von den sieben der Bewegung der Blockfreien angehörenden Mitgliedern des Sicherheitsrats zur sechsten Ratssitzung eingebracht worden war (S/20378; Text: S.79 dieser Ausgabe), scheiterte am Veto der westlichen Großmächte im Sicherheitsrat. Kanada stimmte ebenfalls dagegen, Brasilien und Finnland enthielten sich der Stimme. Im April 1986, nach dem amerikanischen Bombenangriff auf Tripolis und Bengasi, war ein ähnlicher Entwurf am selben Veto gescheitert (S/18016/Rev.1; Text: VN 5/1986 S.184).
Für die Ablehner war der Entwurf zu einseitig (Kanada), beruhte auf falschen Annahmen (Großbritannien) oder einer unpräzisen Faktenlage (Frankreich). Der französische Vertreter kritisierte außerdem, daß der Resolutionstext eine Absicht der USA bei dem Vorfall impliziere und schon allein terminologisch unausgewogen sei: einerseits sei von »libyschen Aufklärungsflugzeugen«, andererseits jedoch von »Streitkräften der Vereinigten Staaten von Amerika« die Rede.

IV. Noch im Dezember 1988 hatte die Generalversammlung unter allgemeiner Zustimmung in ihrer Resolution 43/84 ihre Sorge über andauernde Militäroperationen im Mittelmeer ausgedrückt; wie schon 1981 bei einem ähnlichen Abschuß zweier libyscher Kampfflugzeuge durch amerikanische Jäger hat sich auch der Zwischenfall vom 4.Januar 1989 an einem Militärmanöver entzündet.
Im Sicherheitsrat behaupteten beide Seiten, daß sie von der anderen Seite provoziert worden seien (USA) beziehungsweise ständig provoziert würden (Libyen). Ferner reklamierten beide Kontrahenten ihre Flüge vom 4.Januar als Routineeinsätze. Die Redeschlacht im Sicherheitsrat erinnert stark an Debatten der Generalversammlung, in denen es mehr um rhetorische Kämpfe als um das Bemühen um friedliche Streitbeilegung ging. Über den Konflikt Washington–Tripolis hinaus war es eine Kontroverse USA–Blockfreie; die Sowjetunion und auch China hielten sich deutlich zurück.

Peter Bardehle □

Abrüstungskonferenz: Weiterhin Stillstand beim Problem der Atomrüstung – Schwierige Detailverhandlungen über eine C-Waffen-Konvention (11)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1988 S.24f. fort.)

Die *Abrüstungskonferenz*, die vom 2.Februar bis zum 29.April und vom 7.Juli bis zum 20.September in Genf zusammentrat, stand 1988 im Schatten weit spektakulärer Ereignisse, die zum gleichen Thema gehörten. Die erfolglos verlaufene dritte Sondergeneralversammlung zur Abrüstungsfrage (vgl. VN 5/1988 S.159f.) und die internationale Debatte über den Einsatz chemischer Waffen im Mittleren Osten nahmen die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit mehr in Anspruch als die eher technischen Verhandlungen der 40 Teilnehmerstaaten der Genfer Treffen, die nach wie vor das einzige multilaterale Forum für weltweite Abrüstungs- und Rüstungskontrollverhandlungen sind.